

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

39. Jahrgang, Nr. 44, 17.08.2018

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den weiterbildenden Verbundstudiengang
Master Internationales Projektengineeringwesen - MIP
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 10. August 2018

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den weiterbildenden Verbundstudiengang
Master Internationales Projektingenieurwesen - MIP
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 10. August 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Vorschriften	4
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung.....	4 4
§ 2 Ziel des Studiums, Kooperation, Master-Grad	4
§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Modulstruktur und Leistungspunktesystem	4
§ 4 Lehr- und Lernformen	5
§ 5 Zugangsvoraussetzungen	5
§ 6 Studienberatung	5
§ 7 Prüfungsausschuss	5
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.....	6
§ 9 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen.....	6
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen	6
§ 11 Wiederholung von Prüfungen, Kompensation	6
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	6
§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen	6
§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten	7
§ 15 Widerspruchsverfahren	7
§ 16 Aufbewahrungsfrist von Prüfungsunterlagen	7
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	7
III. Besondere Studieninhalte	7
IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen	7
§ 17 Ziel und Form.....	7
§ 18 Zulassung zu Modulprüfungen.....	8
§ 19 Durchführung von Prüfungen	8
§ 20 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten.....	8

§ 21 Prüfung projektbezogener Arbeiten.....	9
§ 22 Prüfungen in mündlicher Form	9
§ 23 Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referaten	9
§ 24 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen	9
§ 25 Weitere Prüfungsformen bei Modulprüfungen	9
§ 26 Modul „National and International Project Practice“	10
V. Thesis und Kolloquium	10
§ 27 Thesis.....	10
§ 28 Zulassung zur Thesis.....	11
§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis	11
§ 30 Abgabe der Thesis	11
§ 31 Kolloquium	12
§ 32 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums	12
VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse	12
§ 33 Ergebnis der Masterprüfung	12
§ 34 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records	12
§ 35 Zusatzmodule	13
§ 36 Masterurkunde	13
VII. Schlussbestimmungen	13
§ 37 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung	13

Anlage: Studienverlaufsplan

Module; Zeitpunkte der Modulprüfungen; Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Masterstudiengang Internationales Projektengineeringwesen MIP des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 78 vom 23.08.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Masterprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung – nachfolgend als RahmenPO bezeichnet – für den Masterstudiengang Internationales Projektengineeringwesen MIP. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

§ 2

Ziel des Studiums, Kooperation, Master-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Der weiterbildende Verbundstudiengang Master Internationales Projektengineeringwesen MIP richtet sich in seiner Kombination von Selbststudienabschnitten und Präsenzphasen an die Gruppe der Berufstätigen in Industrie und Unternehmen. Über die Einbindung von Fernstudienelementen wird unter Beibehaltung des Praxisbezugs im Fachhochschulstudium die Möglichkeit des berufsbegleitenden Studiums geschaffen.
- (2) Das zur Masterprüfung führende Studium vermittelt nach einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere sowohl theoretische wie anwendungsbezogene Inhalte des Studienfachs und befähigt, problemorientierte Methoden bei der Analyse betrieblicher Vorgänge anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium entwickelt die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden und bereitet sie auf die Masterprüfung vor.
- (3) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Master of Engineering“, abgekürzt „M.Eng.“.
- (4) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Das Studium kann im ersten Fachsemester nur zum jeweiligen Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Unter Berücksichtigung der Ausrichtung des Verbundstudiums auf Berufstätige beträgt die Regelstudienzeit fünf Semester. Der Studienplan ist so gestaltet, dass der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann.

- (3) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt insgesamt 3.000 Stunden (600 Stunden/Semester) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit.
- (4) Das Studium umfasst Pflichtmodule im Umfang von 88 ECTS-Leistungspunkten, zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS-Leistungspunkten und die abschließende Thesis mit dem Kolloquium im Umfang von 22 ECTS-Leistungspunkten. Der verpflichtende Studienumfang beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht 25 Arbeitsstunden. Das Nähere ergibt sich aus dem Studienplan gemäß **Anlage**.
- (5) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 4

Lehr- und Lernformen

- (1) Das Verbundstudium stellt eine Kombination von Fern- und Präsenzstudium dar.
- (2) Entsprechend setzt es sich aus Präsenzphasen und Lernen mit Medien in Selbststudienabschnitten zusammen. Zum Lernen mit Medien zählen Vorlesungen und Übungen, die über Lerneinheiten, Angebote in der E-Learning-Umgebung, Multimediaanwendungen und Chat-Gruppen vermittelt werden. In den Präsenzphasen werden die Lehrstoffe systematisch vertieft und auf Fälle der Praxis übertragen. Unter Anleitung arbeiten Studierende einzeln oder in Gruppen an der Lösung vorgegebener Probleme.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums Internationales Projektingenieurwesen ist der Abschluss eines Diplom- oder Bachelorstudiengangs des Ingenieurwesens in Maschinenbau, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik, Bau oder Wirtschaft oder eines fachlich nahen Ingenieurstudiengangs an einer Fachhochschule oder Universität oder der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie sowie eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr.
- (2) Über das Vorliegen der Studienvoraussetzungen entscheidet eine aus Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemäß § 7 gebildete und von diesem gewählte Kommission, der zwei Professorinnen oder Professoren oder eine Professorin und ein Professor sowie eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter angehören.
- (3) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung

§ 6

Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 7

Prüfungsausschuss

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Verbundstudiengangs

Master Internationales Projektingenieurwesen zuständig. Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden,
 2. deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter,
 3. zwei weiteren Lehrenden,
 4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG) und
 5. zwei Studierenden.
- (2) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 9

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 9 RahmenPO findet Anwendung.

§ 11

Wiederholung von Prüfungen, Kompensation

[zu § 10 RahmenPO]

- (1) Die Masterprüfung kann jeweils in den Teilen wiederholt werden, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Eine Wiederholung ist in jedem Semester möglich.
- (2) Im Übrigen findet § 10 RahmenPO Anwendung

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 11 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13

Ungültigkeit von Prüfungen

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14
Einsicht in die Prüfungsakten

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15
Widerspruchsverfahren

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 16
Aufbewahrungsfrist von Prüfungsunterlagen

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

Abschnitt II RahmenPO (§§ 16 und 17) findet keine Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte

Abschnitt III RahmenPO (§§ 18 und 19) findet keine Anwendung.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 17
Ziel und Form
[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Die Module sind entsprechend dem als **Anlage** beigefügten Studienplan in Pflicht- und Wahlpflichtmodule gegliedert, die jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden.
- (2) Die Modulprüfung besteht aus einer modulabschließenden Prüfungsleistung in Form einer Klausurarbeit (§ 20) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens zwei Zeitstunden oder einer mündlichen Prüfung (§ 22) von mindestens dreißig und höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer je Kandidatin oder Kandidat oder aus einer oder mehreren modulbegleitenden Prüfungsleistungen in den Formen des § 25 oder aus einer Kombination von modulbegleitenden und modulabschließenden Prüfungsleistungen.
- (3) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 18
Zulassung zu Modulprüfungen
[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. im Studiengang Master Internationales Projektengineeringwesen MIP eingeschrieben und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
 2. insgesamt noch keine drei Prüfungsversuche im gleichen oder vergleichbaren Modul oder Teilmodul in einem Studiengang Master Internationales Projektengineeringwesen unternommen hat;
 3. die gemäß der Anlage im jeweiligen Modul vorgesehenen Teilnahmenachweise erbracht hat.
- (2) Erfolgt keine Anmeldung zum modulabschließenden Teil einer Modulprüfung, bleiben die bereits in diesem Modul abgelegten modulbegleitenden Prüfungen gültig.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. der Prüfling innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes in einem Studiengang Master Internationales Projektengineeringwesen
 - eine gleiche oder vergleichbare Prüfung oder
 - die Masterprüfungendgültig nicht bestanden hat.
- (4) Die oder der Studierende kann sich bis spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das Online-Portal von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden.
- (5) Legt der Prüfling mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen ab, werden die zwei Modulprüfungen mit den besten Noten für das Ergebnis der Masterprüfung berücksichtigt, es sei denn, der Prüfling benennt schriftlich, spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zum Kolloquium gegenüber dem Prüfungsausschuss eine andere Reihenfolge. Satz 1 zweiter Halbsatz gilt bei Notengleichheit entsprechend. Die nicht berücksichtigten Prüfungen können entsprechend § 29 im Zeugnis ausgewiesen werden.
- (6) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 19
Durchführung von Prüfungen
[zu § 22 RahmenPO]

- (1) Der jeweilige Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben, in der Regel mindestens vier Wochen vor der betreffenden Prüfung. Die Bekanntgabe erfolgt durch elektronischen und schriftlichen Aushang.
- (2) Im Übrigen findet § 22 RahmenPO Anwendung.

§ 20
Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

§ 21**Prüfung projektbezogener Arbeiten**

§ 24 RahmenPO findet keine Anwendung.

§ 22**Prüfungen in mündlicher Form**

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 23**Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referaten**

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 24**Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen**

§ 27 RahmenPO findet keine Anwendung.

§ 25**Weitere Prüfungsformen bei Modulprüfungen**

- (1) Innerhalb einer Modulprüfung können zusätzlich oder anstelle der Klausurarbeit oder mündlichen Prüfung weitere Prüfungsformen als Bestandteil der Prüfung vorgesehen werden, die eine individuell erkennbare Studienleistung ermitteln, wie insbesondere Hausarbeit (§ 23), mündlicher Beitrag (Absatz 2), Referat (§ 23) und schriftliche Leistungsnachweise (Absatz 3). Diese Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Art und Umfang dieser Prüfungsleistungen legt der Prüfungsausschuss gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer zu Beginn eines Semesters verbindlich fest.
- (2) Ein mündlicher Beitrag dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden zu präsentieren. Die für die Benotung des mündlichen Beitrags maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note für den mündlichen Beitrag ist dem Prüfling im Anschluss an den mündlichen Beitrag bekannt zu geben.
- (3) Schriftliche Leistungsnachweise dienen der Feststellung, ob der Prüfling einen bestimmten Wissenstand erreicht hat. Standardisierte Formen sind zulässig. Der schriftliche Leistungsnachweis kann auch in elektronischer Form erfolgen. Die Note für den schriftlichen Leistungsnachweis ist dem Prüfling spätestens drei Wochen nach Abgabe bekannt zu geben.

§ 26**Modul „National and International Project Practice“**

- (1) Das Modul „National and International Project Practice“ beinhaltet die Bearbeitung von Projekten im nationalen und internationalen Kontext mit einem zeitlichen Umfang von 10 Wochen. Davon soll ein möglichst großer Anteil, mindestens müssen jedoch 4 Wochen im Ausland erbracht werden. Der Auslandsaufenthalt kann weniger als 4 Wochen betragen, wenn der internationale Aspekt durch eine intensive Kommunikation im Rahmen einer Tätigkeit für ein international tätiges Unternehmen bzw. eine international tätige Institution realisiert werden kann. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden über das Vorliegen der Voraussetzungen und legt die erforderliche Dauer des Auslandsaufenthalts fest. Die erforderlichen Praxisanwendungen während des gesamten Studiums können in zeitlichen Abschnitten von mindestens 3 Tagen, entsprechend 24 Stunden, durchgeführt werden. Das Nähere zur Durchführung und zum Nachweis ergibt sich aus der Modulbeschreibung und dem dazu zugehörigen Leitfaden.
- (2) Die Praxisanwendung kann dabei unterschiedliche Tätigkeiten in dem betreffenden Berufsfeld umfassen, wie
 - (a) Tätigkeiten in einem derzeit ausgeübten Beruf in einem Unternehmen oder einer öffentlichen wie privaten Institution;
 - (b) Tätigkeiten in internationalen Institutionen oder Unternehmen im Rahmen von nationalen oder internationalen Praktika oder Austauschprogrammen;
 - (c) Projekte in Zusammenarbeit mit Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen, die spezielle theoretische und/oder praktische Forschungsprojekte im Berufsfeld Maschinen- und Anlagenbau realisieren.
- (3) Die Studierenden müssen sich selbst um geeignete Tätigkeiten kümmern. Bei Bedarf leistet die Fachhochschule Dortmund Hilfestellung bei der Suche nach geeigneten Praxisprojekten, insbesondere bezüglich der erforderlichen Auslandsaufenthalte.
- (4) Der Stundennachweis, für die im Ausland erbrachten Leistungen im Modul „National and International Project Practice“ ist erforderlich und wird von der oder dem zuständigen Lehrenden durch einen Teilnahmenachweis bescheinigt.
- (5) Das Modul „National and International Project Practice“ wird von der oder dem Modulbeauftragten mit „bestanden“ bewertet, wenn der von der oder dem Studierenden vorzulegende Bericht den im Modulleitfaden für das Modul „National and International Project Practice“ festgelegten Anforderungen entspricht.

V. Thesis und Kolloquium**§ 27****Thesis**

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Mit der Thesis soll der Prüfling zeigen, dass er befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte wissenschaftliche Fragestellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbständig mit den erprobten wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Thesis soll zum Ende des vierten Fachsemesters erfolgen.
- (3) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 28**Zulassung zur Thesis**

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Thesis kann zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfungen gemäß § 16 Absatz 1 erfüllt und
 2. mindestens 90 ECTS-Leistungspunkte aus den vorgeschriebenen Modulprüfungen erworben hat.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Master-Thesis oder die Masterprüfung in einem Masterstudiengang Internationales Projektengineeringwesen nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 3. innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes in einem Masterstudiengang Internationales Projektengineeringwesen
 - eine entsprechende Master-Thesis des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder
 - der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 29**Ausgabe und Bearbeitung der Thesis**

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Thesis bis zur Abgabe) beträgt 20 Wochen, mindestens 16 Wochen.
- (2) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 30**Abgabe der Thesis**

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und elektronischer Form abzuliefern.
- (2) Die Thesis ist mit einem Abstract (Kurzfassung) in deutscher und englischer Sprache zu versehen, der insgesamt den Umfang einer DIN A4 Seite nicht überschreiten soll.
- (3) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

§ 31**Kolloquium**

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Thesis und ist selbstständig zu bewerten.
- (2) Im Übrigen findet § 32 RahmenPO Anwendung.

§ 32**Bewertung der Thesis und des Kolloquiums**

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Thesis und das Kolloquium sind als eigenständige Prüfungsleistungen von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Maschinenbau der Fachhochschule Dortmund sein.
- (2) Im Übrigen findet § 33 RahmenPO Anwendung.

VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse**§ 33****Ergebnis der Masterprüfung**

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen sowie die Thesis und das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 RahmenPO Anwendung.

§ 34**Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records**

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Hat der Prüfling die Masterprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse unverzüglich ein Zeugnis, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Kolloquium. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module, die Noten der Module, das Thema und die Note der Thesis, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Im Zeugnis werden ferner die erworbenen Leistungspunkte aufgeführt.

- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Thesis 15 %

Kolloquium 5 %

Gewichteter Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen 80 %

Bei der Bildung des gewichteten Durchschnitts der Noten der Modulprüfungen erfolgt die Gewichtung anteilig nach den dem Modul zugeordneten ECTS-Leistungspunkten.

- (3) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

§ 35 Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 36 Masterurkunde [zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt zum 1. September 2018 in Kraft.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2018/2019 ihr Studium im weiterbildenden Verbundstudiengang Master Internationales Projektengineeringwesen - MIP an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.
- (3) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2018/2019 im weiterbildenden Verbundstudiengang Master Internationales Projektengineeringwesen - MIP an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2018 geltende Master-Prüfungsordnung mit folgenden Maßgaben bis zum Ablauf des Sommersemesters 2022 weiterhin Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung nach Satz 1 können im Prüfungszeitraum der nachfolgend aufgeführten Semester letztmalig abgelegt werden:

- Prüfungen des 1. Fachsemesters im Wintersemester 2019/20,
- Prüfungen des 2. Fachsemesters im Sommersemester 2020,
- Prüfungen des 3. Fachsemesters im Wintersemester 2020/21,
- Prüfungen des 4. Fachsemesters im Sommersemester 2021,
- Prüfungen des 5. Fachsemesters im Wintersemester 2021/22,

Auf Antrag findet für diese Studierenden die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

- (4) Die Master-Prüfungsordnung (MPO) für den weiterbildenden Verbundstudiengang Master Internationales Projektengineeringwesen - MIP des Fachbereichs Maschinenbau an der Fachhochschule Dortmund vom 3. Juni 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 38 vom 3.6.2013), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. August 2015 – (in der Fassung der Berichtigung vom 17. Mai 2016) – (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nummer 92 vom 12.08.2015), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. November 2017 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 38. Jahrgang, Nummer 77 vom 30.11.2017), tritt am 28.02.2022 außer Kraft.
- (5) Studierende, die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen wollen sowie Studierende, die einen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 2 gestellt haben, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Wintersemesters 2018/2019.
- (6) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, ihr Studium im weiterbildenden Verbundstudiengang Master Internationales Projektengineeringwesen - MIP bis zum 28. Februar 2022 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (7) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau vom 27.06.2018 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 24.07.2018.

Dortmund, den 10. August 2018

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

In Vertretung

Prof. Dr. Katrin Löhr

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Thomas Straßmann

Anlage: Studienverlaufsplan

Module; Zeitpunkte der Modulprüfungen; Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

Modul							Semester		
Nr.	Bezeichnung	ECTS	Lehrveranstaltung und SWS			Tp	Nr.	CP	Tp
			V+Ü+S+P	TN	Σ SWS				
1	Höhere Mathematik	5	2+2+0+0	-	1	2	1.	25	11
2	Grundlagen des Anlagenbaus	5	2+2+0+0	-	1	2			
3	Schweißtechnik im Maschinen- und Anlagenbau	5	2+1+0+1	TN	1,5	3			
4	Unternehmensanalyse u. -kennzahlen	5	2+2+0+0	-	1	2			
5	Managementkompetenz	5	2+2+0+0	TN	1	2			
6	Anlagenplanung und Verfahrenstechnik	5	2+2+0+0	-	1	2	2.	25	10
7	Spezialgebiete der Werkstoffkunde	5	2+2+0+0	-	1	2			
8	Konstruieren von Maschinen und Geräten	5	2+2+0+0	-	1	2			
9	Kosten- und Investitionsrechnung	5	2+2+0+0	-	1	2			
10	Industrial Project Management: Basics	5	2+0+0+1	-	1	2			
11	Baustellenmanagement im Anlagenbau	5	2+2+0+0	-	1	2	3.	24	10
12	Wahlpflichtmodul 1	5	2+2+0+0	-	1	2			
13	Wahlpflichtmodul 2	5	2+2+0+0	-	1	2			
14	Industrial Project Management: Selected Areas	5	2+0+0+1	-	1	2			
15	Technical Business Communication	4	1+0+0+1	-	1	2			
16	Arbeitssicherheit im Maschinen- und Anlagenbau	5	2+2+0+0	-	1	2	4.	24	6
17	Nationales und internationales Arbeitsrecht	5	2+2+0+0	-	1	2			
18	Intercultural Business Management	4	1+0+0+1	-	1	2			
19	National and International Project Practice	10	-	TN	-	-			
20	Thesis	20	-	-	-	-	5.	22	-
21	Kolloquium	2	-	-	-	-			
							Σ	120	37

1 SWS entspricht zwei Präsenztagen.

Die auf Präsenzveranstaltungen entfallenden SWS berechnen sich nachfolgender Formel:

$0 \cdot V + 0,5 \cdot \ddot{U} + 0,5 \cdot S + 1 \cdot P$.

Lehrform: V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, P = Praktikum, TN= Teilnahmenachweis

Im 3. Semester müssen aus dem Wahlpflichtkatalog zwei Module gewählt werden:

Wahlpflichtkatalog	
Nr.	Modul
12.1	Produktionsplanung- und -steuerung/ERP-Systeme
12.2	Instandhaltungsmanagement
13.1	Bautechnische Spezifika: Baugrundvorbereitung, Wasserhaltung und Isolierung
13.2	Korrosionsschutz und Oberflächentechnik